

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 31.01.2011

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008

Kooperation der Universitätsmedizin mit hochschulnahen Einrichtungen

Beschluss des Landtages vom 10.11.2010 (Nr. 24 der Anlage zu Drs. 16/2941)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bestätigt den Grundsatz, dass transparent und nachprüfbar sein muss, welche Leistungen Hochschulen für Dritte erbringen und dass Hochschulen ihre Ressourcen Dritten nur gegen mindestens kostendeckende Entgelte überlassen dürfen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet die Verstöße der Universitätsmedizin Göttingen gegen die bei Kooperationen zu beachtende Leitlinie des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Er begrüßt, dass die Universitätsmedizin nunmehr ein Kooperationsmanagement eingerichtet hat, das einen Überblick über die mit hochschulnahen Einrichtungen bestehenden Vereinbarungen sowie der sich daraus wechselseitig ergebenden Rechte und Pflichten ermöglicht, und erwartet, dass die Universitätsmedizin die „alten“ Kooperationsverträge den internen Regelungen zum Leistungsaustausch entsprechend umstellt.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2011 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 26.01.2011

Die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) arbeitet außerhalb der Krankenversorgung mit insgesamt 15 Einrichtungen zusammen. So besteht beispielsweise eine Kooperationsvereinbarung zwischen der UMG und der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) im Zusammenhang mit dem European Neuroscience Institute. Auch gibt es eine vertraglich geregelte Kooperation zwischen der UMG und der MPG bezüglich Betrieb und Nutzung des Tierhauses beim Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin.

Im Zusammenhang mit Kooperationen der UMG beanstandete der LRH, dass weder transparent noch nachvollziehbar gewesen sei, welche Leistungen die UMG im Rahmen von Kooperationen gegenüber ihren Partnern erbracht hat noch, dass die Kooperationspartner etwaige Kostenerstattungen geleistet haben.

MWK folgt dieser Würdigung. Die Kooperationen der UMG mit den hochschulnahen Einrichtungen stellen eine sehr sinnvolle Zusammenarbeit dar. Allerdings muss die UMG dafür Sorge tragen, dass die von ihr erbrachten Leistungen kostendeckend und nachvollziehbar abgerechnet werden.

Die UMG hat in der Zwischenzeit eine Reihe von Maßnahmen veranlasst. So richtete die UMG ein Kooperationsmanagement ein, das einen Überblick über die mit hochschulnahen Einrichtungen bestehenden Vereinbarungen sowie der sich daraus wechselseitig ergebenden Rechte und Pflichten vermittelt.

Bezüglich der Kooperationen mit Krankenhäusern, Praxen und ähnlichen Einrichtungen wurden nach der Etablierung des Kooperationsmanagements alle bestehenden Verträge hinsichtlich verdeckter Leistungsaustauschbeziehungen ohne nachprüfbare, revisionsfeste vertragliche Grundlagen geprüft. Die UMG kündigte strittige Verträge oder fasste diese neu. Die neuen Verträge enthalten keine solchen Regelungen mehr. Problematische Verträge gibt es somit nicht mehr.

Zudem prüfte die UMG gemäß den Hinweisen des LRH An-Institute besonders. Auch hier wurden die Verträge neu gefasst und mit den Instituten oder ihren Trägern verhandelt. Ein wesentliches Merkmal dieser neuen Verträge ist es, dass sämtliche Leistungsaustauschbeziehungen im Rahmen eigener vertraglicher Regelungen (z. B. Mietverträge, Nutzungsverträge, Werkverträge u. ä.) zu marktüblichen Konditionen gestaltet werden. Um dies sicherzustellen, werden die Verträge von den zuständigen Bereichen, z. B. dem Gebäudemanagement, in eigener Verantwortung geschlossen; eine Einflussnahme etwa durch kooperierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf die Vertragsgestaltung ist ausgeschlossen. „Koppelverträge“ zur gegenseitigen Verrechnung von Leistungen gibt es nicht mehr. Im Falle gemeinsamer Drittmittelprojekte wird die Aufteilung der Zuweisungen prospektiv vereinbart. Im Übrigen wird auch der Sinn von An-Instituten, nämlich die Stärkung des Wissenschaftsstandortes Göttingen, vertraglich schärfer gefasst und regelmäßig überprüft.

Weiterhin unterliegen die Tochtergesellschaften der UMG der Aufsicht der Wirtschaftsprüfung. Im Rahmen der vollständigen Umsetzung der EU-Richtlinien zur Trennungsrechnung sind die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Tochtergesellschaften und der UMG neu geregelt worden. Die Ordnungsmäßigkeit ist den Testaten zu entnehmen. Die unterjährige Steuerung und Prüfung erfolgt durch das Beteiligungsmanagement der UMG bzw. durch Vertreter der UMG in den Gesellschafterversammlungen.

Fazit

Aus Sicht des MWK ist nunmehr sichergestellt, dass transparent und nachprüfbar ist, welche Leistungen die UMG gegenüber Kooperationspartnern erbringt, und dass ihr die Kosten erstattet werden.